

Walter Vincent Wiese

**Ueber die Herausgabe und Aufnahme geführter Administrationsrechnungen
besonders nach unsern vaterländischen Rechten : Als ein akademisches
Festprogramm im Ostern 1798 herausgegeben**

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Officin, [1798]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1858829526>

Druck Freier  Zugang





T. 512.

1798. Ostern.

~~A-1256.~~ 427. a.

U e b e r d i e
H e r a u s g a b e u n d A u f n a h m e
g e f ü h r t e r
A d m i n i s t r a t i o n s r e c h n u n g e n
b e s o n d e r s n a c h u n s e r n
v a t e r l ä n d i s c h e n R e c h t e n.

A l s e i n
a c a d e m i s c h e s F e s t p r o g r a m m
i m O s t e r n 1 7 9 8
h e r a u s g e g e b e n

v o m
P r o f e s s o r W i e s e
j e t z i g e m R e c t o r d e r A c a d e m i e.

R o s t o c k
g e d r u c k t i n d e r A d l e r s c h e n O f f t e i n .



Da ich gewilligt bin, die so oft vorkommende Materie von der Herausgabe und Aufnahme geführter Administrations-Rechnungen, besonders nach unsern vaterländischen Gesetzen, so weit abzuhandeln, als es die Grenzen eines academischen Programms erlauben: so wird es vor allen Dingen nöthig seyn, diese Gesetze in Erinnerung zu bringen.

Diese bestehen in nachfolgenden:

- 1) Die Reversalen von 1572. Art. 4. und der §. 123. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs im Betreff der Aufnahme der von den Administratoren der hiesigen Landesklöster zu führenden Rechnungen.
- 2) Die Reversalen von 1621. Art. 18. und die §§. 113 und 126. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs in Ansehung der Landkasten-Rechnungen.
- 3) Die Mecklenburgische Policy-Ordnung von 1572. Tit. von Rechenschaft der Bürgermeister, Rathsleute, Kammerherren, Kirchengeschwornen und Vorstehern der Hospitalien in Städten und Dörfern, welches Landesgesetz in den §§. 490 und 491. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs und in dem §. 9. lit. 1. der Herzoglichen Ordnung für die verordnete Steuer-Policy- und Städtische Cämmerey-Commission noch näher bestimmt wird.
- 4) Ebendieselbe Mecklenburgische Policy-Ordnung Tit. von Vormundschäften Wittwen und Waisen. §. Im Fall auch ic.
- 5) Die Land- und Hofgerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 33.

A 2

6) Die

- 6) Die §§. 490 und 491. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs im Betreff der jährlichen Rechnungs-Aufnahme der über das Kirchen-Vermögen geführten Rechnungen.
- 7) Die Herzogl. Interims-Ordnung für die Nieder-Gerichte vom 14ten July 1770. §. 18. wegen jährlicher in den Erndteserien aufzunehmenden Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen.

Hiernächst zeichnen sich unter den die geist- und weltlichen Administrations in Rostock betreffenden Statuten besonders aus:

- a) Der Erbvertrag von 1573. §. Also auch ic. worin die Aufnahme der Kirchen-Rechnungen bestimmt ist.
- b) Der Erbvertrag von 1584. §. 16. worin verfügt ist, wie die Oeconomie-Rechnungen jährlich von den Herren Provisoren aufzunehmen sind.
- c) Der §. 34. ebengedachten Erbvertrags, worin die jährliche Aufnahme der hiesigen Kloster-Rechnungen von den Herren Provisoren festgesetzt ist.
- d) Der §. 100. ebendesselben Erbvertrags, worin verordnet ist, wie es mit der Aufnahme der Stadt-Rechnungen gehalten werden soll.
- e) Das Rostock'sche Stadtrecht Theil I. Tit 7. Art. 28. worin die jährliche Einreichung der Vormundschafts-Rechnungen bestimmt, und deren Aufnahme zum Obrigkeitlichen Ermessen ver stellt ist.
- f) Der neue Erbvertrag von 1788. §. 195. in Absicht der bey der academischen Visitation mit aufzunehmenden Rechnungen.

Falls ich nicht irre, glaube ich den Geist dieser Landesgesetze und Stadtverträge und Ordnungen darinn anzutreffen, daß bey der Rechnungs-
Aufnah-

Aufnahme über Verwaltung solcher Güter, welche unter eines Oberrn Obhut stehen, theils die landesherrliche und Obervormundschaftliche Aufsicht und theils die Rechte derjenigen eintreten sollen, welchen an einer getreuen Verwaltung der Güter gelegen ist. Aus diesem Grunde ist die Herzogliche Concurrenz zu der Rechnungs-Aufnahme der hiesigen Landesklöster, die sonst zum privaten Genuß der Ritter- und Landschaft gehören, desgleichen über die Landkasten-Einflüsse bey Reichs- und Kreissteuern, wie auch bey den Städtischen Cämmerey- und Deconomie-Gefällen und bey den academischen Rechnungen zu erklären.

Aber auch aus gleichem Grunde ist den nächsten Agnaten oder Mit-Vormündern in der hiesigen Landes-Policey-Ordnung das Recht zur Rechnungs-Aufnahme des administrirenden Vormundes zugestanden, weil beyden daran gelegen ist, daß das pupillarische Vermögen gut administriret, und ordentliche Rechnung darüber geführt werde.

So wie dieses nun in den jetzt angeführten Fällen durch bestimmte Landesgesetze und Verträge seine unbestrittene Richtigkeit hat, also tritt auch analogisch ein Gleiches bey allen übrigen Güterverwaltungen ein, in welchen entweder überhaupt die landesherrliche Oberaufsicht zur Steuerung alles Misbrauchs sich thätig zeigt, oder auch nur das Interesse eines Privatbürgers einschlägt. Nach der Verschiedenheit dieser beyden Rücksichten ist auch die Befugniß verschieden, welche bey dergleichen Administrationen eintritt. Drey Perioden sind hiebey vorzüglich merkwürdig, die erste bey der Ernennung und Vorschlagung, auch Bestellung und Bestätigung der künftigen Güterverwalter. Die zwote während der Verwaltung selbst, und die dritte bey der Aufnahme und Quitirung der über die Verwaltung geführten Rechnungen.

In Ansehung der ersten Periode haben die Gesetze *) heilsamlich verordnet, daß die nächsten Verwandten, vorzüglich die Mutter, bey Verlust der Anwartschaft auf den Nachlaß der Pupillen dafür sorgen sollen, daß Vormünder bestellt werden, und soll sie geschickte Personen dazu in Vorschlag bringen. So verschieden auch die in der Note angeführten Gesetze die Zeit bestimmen, binnen welcher dieser Vorschlag der Vormünder geschehen soll, und so wenig die teutschen Reichsgesetze **) hievon etwas enthalten: so genau hat unsere Mecklenburgische Policy-Ordnung von 1572. Tit. von Vormundschaften Wittwen und Waysen §. Und damit ic. einen Zeitraum von sechs Wochen bey Verlust der Anwartschaft auf die Erbschaft des Minderjährigen zur Nachsuchung der Vormünder bey jeden Orts Obrigkeit vorgeschrieben. Diese Frist ist in dem Rostockschen Stadtrecht Th. 1. Tit. 7. Art. 5 und 7 ebenfalls angenommen worden. Es erstreckt sich dieses aber nicht auf Vormünder, welche durch ein Testament bereits ernannt sind, als welchen es obliegt, für ihre obrigkeitliche Bestätigung selbst zu sorgen, deshalb auch diese Art Vormünder in den angeführten Gesetzstellen ausdrücklich von der Verpflichtung ausgenom-

*) l. 2. §. 1 et 2. D. Qui petant tutores vel curatores.

l. 10. C. de legitimis hered.

In diesem letzten Gesetz ist zwar ein ganzes Jahr zu diesem Vorschlag eingeräumt. In dem ersten ist dagegen ein schleuniger Vorschlag: oder wie die Worte lauten: *confestim* nomina dare, vorgeschrieben. Meril- lius in observ. Lib. I. Cap. 37. glaubt, daß die gesetzliche Bestimmung des Jahrs um des bey Wittwen gewöhnlichen Trauerjahrs willen geschehen sey. Weil aber von der Mutter allein in dem angeführten Gesetz die Rede nicht ist: so fällt dieser angezogene Grund auch weg.

***) Die Reichs-Policy-Ordnungen von 1548. Tit. 31. §. 2. und von 1577. Tit. 32. §. 2.

ausgenommen sind, von der Mutter und sonstigen nächsten Anverwandten vorgeschlagen zu werden. Außer diesem Fall der testamentarischen Vormünder müssen die Mütter und nächsten Freunde der Pupillen entweder sich selbst oder fremde Personen zu Vormündern bey der competenten Obrigkeit vorschlagen und vormundschaftliche Bestellung und Bestätigung nachsuchen, ohne welche kein Vormund sich einiger Administration unterziehen darf, er mag im Testament ernannt, oder nach der Nähe der Verwandtschaft dazu berechtigt, oder als ein Fremder dazu erbeten und vorgeschlagen seyn, so wie solches die vorangeführten Reichs- und Landesgesetze ausdrücklich vorschreiben.

Sobald aber die obrigkeitliche Bestätigung durch ein gewöhnliches Tutorium oder Curatorium vorhanden, so hebt die zweite Periode sich mit dem wirklichen Antritt der Verwaltung an, wobey die vorzüglichste Obliegenheit eines jeden Vormundes die gesetzmäßige Errichtung eines Inventariums und die ordentliche Führung einer richtigen Rechnung über Einnahme und Ausgabe ist, damit letztere allemahl auf Erfordern producirt und zur dritten Periode der Aufnahme und Quitirung bereitet werde.

Ehe unsere deutschen Reichs- und Landesgesetze eine jährliche Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen vorgeschrieben, konnte nach römischen Rechten *) nur nach geendigter Vormundschaft von den sodann mündig gewordenen Pupillen die Rechnungs-Ablegung verlangt werden. Seitdem aber die jährliche Rechnungs-Einforderung den Obrigkeiten in den angeführten Reichs- und Landesgesetzen zur Pflicht gemacht ist, hat die Sache selbst weiter keinen Streit. Nur wegen der Rechnungs-Einforderung auch außer dem Jahreslauf, desgleichen wegen des Orts, wo solche Ablegung geschehen soll, auch wegen der Personen, vor welchen dieses zu bewerkstelligen, bleibt

*) l. 1. §. 3. l. 4. pr. l. 9. §. 9. D. de tutel. et rat. distrah.

bleibt es noch stets zweifelhaft, was darin Rechtens ist, da in den oft erwähnten Gesetzen bloß des Erfoderns der Obrigkeit erwähnt, aber unbestimmt geblieben ist, vor wem dieses Geschäft ausgerichtet werden soll.

Nun meinet zwar Mevius *), daß nichts natürlicher sey, als daß die Rechnungs-Aufnahme von demjenigen geschehen müsse, welcher den Rechnungsführer bestellt und die Güterverwaltung aufgetragen hat. Es kommt auch diese Meinung mit der gesunden Verurtheilung ziemlich überein, und wird vollends bey Obrigkeiten kein Bedenken haben, die sogar dafür haften sollen, wenn durch ihre Schuld den Pupillen ein Nachtheil erwachsen ist **). Wegen dieser eventuellen Haftung und deshalb vorwaltenden sächlichen Interesse einer jeden Obrigkeit an der richtigen Verwaltung der von ihr bestellten Vormünder, ist die Befugniß derselben unläugbar, die Vorlegung der Vormundschäfts-Rechnung sodann allemahl zu begehren, sobald sich Umstände ereignen, welche eine obrigkeitliche Einsicht solcher Rechnung erfordern ***). So sind mir Vorfälle bekannt, daß ein Vormund ein ansehnliches Pupillen-Capital eingehoben, und wegen dessen

Wieder-

*) Part. I. Dec. 177. n. 3.

***) tot. tit. D. Magistr. conven.

Meckl. Policy-Ordnung a. D. I. fin. verb. Und auch die Obrigkeit eines jeden Orts, zu der Unmündigen Schaden zu antworten verpflichtet seyn.

***) Carpzow Lib. 2. Tit. 2. Resp. 33. n. 23 et 24. bemerkt den Unterschied zwischen Herausgeben und Ablegen der Rechnungen (edere et reddere rationes) sehr umständlich. Daz hat in den Grundsätzen des gemeinen und bürgerlichen Processus §. 30. not. b. S. 80. den Unterschied auch darin gesetzt, daß zur Herausgabe geführter Administrations-Rechnung der Gerichtsstand des Wohnorts, zur Ablegung der Rechnung aber der Gerichtsstand geführter Verwaltung erwähnt werden müsse.

Wiederunterbringung oder sonstigen Verwendung bey der Obrigkeit nicht angefragt hatte. Dies gab letzterer eine gerechte Ursache zur Aufmerksamkeit und zur Erfoderung der Vormundschafts-Rechnung auch außer der jährlichen Zeit zur Aufnahme derselben, wodurch es sich dann ergab, daß der Vormund des Pupillen Geld zum eigenen Nutzen verwandt hatte, wodurch der Pupill bey den wankenden Vermögens-Umständen des Vormundes leicht in einen Verlust gerathen seyn würde, wenn die Obrigkeitliche Aufmerksamkeit solches nicht gestöhret, und den Vormund zu rechter Zeit zur Wiederherbeyschaffung der vergriffenen Pupillen-Gelder angehalten hätte.

In einem andern Fall hörte die Obrigkeit, daß ein zur Receptur der Service-Gelder bestellter Camerarius bey seinen Quartal-Bilanzen stets solche Personen unter den Restanten aufgeführt, von welchen die Vermuthung war, daß sie keine Rückstände erwachsen ließen. Sie forderte deshalb den Camerarius zur Herausgabe und Einsicht seiner völligen Rechnung und zur Ablieferung seines Cassen-Vorraths auf. Hiebey ergab es sich, daß die mehresten Restanten unrichtig aufgeführt, und der Cassen-Vorrath vergriffen worden.

So nutzbar und oft nothwendig aus diesen beyden Beyspielen die Herausgabe und Vorlegung geführter Administrations-Rechnungen einem Jeden einleuchtet: so sehr rechtfertiget sie sich auch aus dem Gesichtspunct, daß das Pupillen-Vermögen eben so gut als alle öffentliche Cassen, sie mögen geist- oder weltlichen Stiftern zustehen oder auch nur Gesellschaften zugehören, welche von der Obrigkeit bestätigt und deren Verwalter obrigkeitlich angeordnet sind, unter öffentlicher Vorsorge stehen; oder wie es in dem l. 2. §. 2. D. Qui petant tut. recht treffend ausgedrückt wird: welche der öffentlichen Vorsorge unterworfen sind, (qui ad curam publi-

obacht ab C. ab B obacht ab A. ob. H. ob. G. ob. F. ob. E. ob. D. ob. C. ob. B. ob. A. ob. cam

cam pertinent.) Mit Recht werden deshalb Vormünder, Vorsteher, und sonstige von Obrigkeit wegen angeordnete oder bestätigte Verwalter fremder Güter unter die öffentlichen Personen gerechnet und ihre Rechte und Pflichten ein öffentliches Amt *) genannt. Eine natürliche Folge hiervon ist, daß ihre Rechnungen auch für öffentliche Schriften zu halten, deren Edition ein Jeder verlangen kann, der ein Interesse daran darzuthun im Stande ist **). Aus diesem Grunde können selbst Richter und Obrigkeiten sich nicht entlegen, die von ihnen geführten Akten einem Jeden zur Einsicht vorzulegen, der sein dabey einschlagendes Interesse nur einigermaßen darthun kann. Desto weniger können Vormünder und andere obrigkeitlich bestellte oder bestätigte Verwalter fremder Güter die Vorlegung ihrer Administrations-Rechnungen derjenigen Obrigkeit verweigern, von welcher sie bestellt oder bestätigt sind, und welcher die Aufsicht über ihre Verwaltung obliegt, welche Aufsicht aber nicht füglich ohne Einsicht der darüber geführten Rechnungen ins Werk zu setzen ist.

Eben so wenig kann auch die Vorlegung der Vormundschafts-Rechnungen dem zur Volljährigkeit gelangten Pflegbefohlenen versagt werden, dessen Privat-Interesse ihn überhaupt berechtigt, sich nach seinem Eigenthum und nach den darüber geführten Rechnungen umzusehen. So wie dieses schon mit der gesunden Vernunft übereinstimmt, also haben es auch die positiven Gesetze zum Ueberfluß noch bestärkt ***). Es erstreckt sich auch diese Befugniß nicht nur auf die letztjährigen noch nicht aufgenommenen, sondern auch auf die vorigen schon aufgenommenen Rechnungen.

Wegen des eventuellen Erbfolgerechtes konnte den nächsten Verwandten der Pupillen auch die Einsicht der Vormundschafts-Rechnungen nicht

*) Pr. Inst. de excus. tutor.

***) l. 6. C. de edendo.

****) l. 6. §. 6. D. de edendo. l. fin. C. de edendo.

nicht versagt, jedoch sobald erst zugestanden werden, wenn sie zuvor aufgenommen ist, und von der Obrigkeit kein Bedenken dagegen gemacht wird. Selten pflegt aber letzteres einzutreten, vielmehr eine Bereitwilligkeit bezeugt zu werden, die eingereichten Vormundschafts-Rechnungen den nächsten Verwandten zur Durchsicht mitzutheilen.

Aus gleichem Grunde pflegt auch einem jeden Gläubiger bey Concursen, und einem jeden Interessenten bey Leichen- und anderen Gesellschaften, die Einsicht der Curatel- und Administrations-Rechnungen unverfagt zu bleiben.

Natürlicher Weise kann eine solche Einsicht nicht anders als auf Kosten desjenigen geschehen, der solche verlangt. Es ist deshalb auch im Jahr 1771 durch einen förmlichen Landtags-Schluß bestimmt, daß zwar ein jedes Ritterschaftl. Amt und eine jede Stadt die Freyheit haben solle, durch einen Deputirten aus ihren Mitteln, jedoch auch auf ihre Kosten, der jährlichen Landkasten-Rechnungs-Aufnahme beyzuwohnen, auch einem jeden Cavalier erlaubt seyn solle, für sich dahin zu kommen, jedoch daß ein Solcher bey diesem Geschäfte kein Votum, noch das Recht zu moniren hätte, sondern Er bloß sich selbst und seine Committenten informiren könne *).

Aus der Analogie der vorerwähnten Grundsätze und des darauf gebauten Landtags-Schlusses von 1771 wäre auch leicht zu bestimmen, wie weit ein jeder einzelner Bürger in den Städten befugt sey, die Einsicht seiner Stadt-Rechnungen zu begehren. In so ferne hiebey nur bloß die Absicht auf eine Information gerichtet ist, und keine Monitur dabey gestattet wird, hat die dadurch erwachsende Publicität den Nutzen, daß ein jeder Bürger wegen der rechten Verwendung seines Beitrags zu den Stadt-

B 2

bedürf-

*) Wolffs Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten 2c. S. 413.

bedürfnissen beruhiget werde, und die Rechnungsführer und Rechnungsaufnehmer behutsamer verfahren, damit nicht ein Kenner-Auge Mängel entdecke, die bey geringerer Publicität würden verborgen geblieben seyn. Der Geheimniß-Sucht wird diese Behauptung zwar nicht behagen; zum Glück unsrer Zeiten aber gefällt die Offenheit in allen Geschäften besser als die Verheimlichung, und glücklich ist jedes Land und eine jede Stadt und Commüne zu preisen, worin ein Jeder mit offener Stirn seine Rechnungsbücher aufschlagen und demjenigen vorlegen kann, der selbige einzuzusehen das Recht hat und Verlangen darnach trägt *).

Ein anderes tritt aber bey der Aufnahme der Administrations-Rechnungen ein. Indem hiebey eine genaue Nachsicht jeder einzelnen Pöste in Einnahme und Ausgabe und deren Nachrechnung, auch Aufsummirung jeder einzelnen Seite erforderlich ist; so ergibt sich daraus schon, daß nicht ein jeder Interessent dazu concurriren, sondern hiezu nur eine solche geringe Anzahl von Personen zugelassen werden könne, daß dem Geschäfte selbst dadurch kein Hinderniß erwachse. Gemeiniglich pflegten deshalb bey Commünen gewisse Deputirte zur Rechnungs-Aufnahme erwählt zu werden, die entweder an ihre Committenten bloß referiren, oder ohne weiteren Bericht die aufgenommenen Rechnungen nach deren Befund entweder moniren oder quitiren. So werden z. B. die hiesigen Landkasten-Rechnungen durch einige aus der Ritter- und Landschaft auf jedem Landtage erwählte Deputirte aufgenommen, welche von dem Befund auf dem darauf folgenden Landtag referiren, da dann die etwa sich ergebende Bemerkungen von dem Plenum der Landstände geprüft, und angemessene Beschlüsse gefaßt, auch von diesem Plenum selbst die Quitirung verrichtet wird.

*) Bey den Kirchen-Rechnungen hiesigen Landes ist in dem §. 491. des Landes-Erbvergleichs den Patronen die jedesmalige Einsicht der Rechnungen auch außer der Zeit der jährlichen Aufnahme ausdrücklich zugestanden.

wird. Hier in Rostock sind dagegen Acht Bürger auf Zeit Lebens zu Deputirten bey der Rechnungs-Aufnahme bestellt, welche nebst den Herren Bürgermeistern die Aufnahme sämtlicher Stadt- und Hospital-Rechnungen besorgen, auch die Rechnungsführer selbst quitiren. Diese 8 Bürger werden aus dem die hiesige gesammte Bürgerschaft repräsentirenden Collegio der Ehrl. Hundert-Männer genommen, und nur allein bey dem Schoßdepartement von diesem Collegio aus der Gemeine also erwählet, als der §. 100. des Erbvertrags von 1584 deutlich vorschreibt, daß dergleichen Rechnungs-Aufnehmer aus der Gemeine von den Hundert-Männern verordnet werden sollen, welches seinen guten Grund darin findet, daß keine Administranten zugleich Revidenten seyn können, welches aber eintritt, wenn die zur Rechnungs-Aufnahme bestellten Revisores auch zugleich Administranten sind. Die Kirchen-Rechnungen werden bloß von den Herren Patronen der Kirchen aufgenommen und quitiret, so wie solches auch bey den übrigen Pfarren hiesigen Landes gebräuchlich ist, jedoch daß bey letzteren die Zuziehung der Prediger noch erfordert wird *), welches aber hier in der Stadt nicht Statt hat.

Bey andern Commünen pflegte man sich auch nach dieser Norm zu richten, und entweder beständige oder abwechselnde Deputirten zur Rechnungs-Aufnahme zu wählen. So lange auch nicht das landesherrliche Interesse einschlägt, genügt diese Rechnungs-Aufnahme. Sobald aber Serenissimus entweder als Landes-Herr oder als oberster Bischoff, oder als Ober-Vormund bey den Rechnungen interessiert, genügt dergleichen Privat-Aufnahme nicht, sondern sie muß mit landesherrlicher Concurrenz wiederholt werden, wie davon hiesiges Landes die Kloster-Rechnungen und die Curatel- auch Advocatur-Rechnungen bey Concursen

*) Landes-Erbvergleich S. 490.

die klarsten Beyspiele darstellen, welche sämmtlich einer Landesherrlichen Revision unterworfen sind, ob sie gleich größten Theils längst privatim aufgenommen und von der Commüne selbst quittiret sind *).

Solten

- *) Der §. 123. des Landes Erbvergleichs bestimmt dies in nachfolgenden deutlichen Worten: die von der Landesherrschaft bisher nicht abgenommenen Rechnungen dieser dreyen Clöster sollen nach Inhalt der Reversalen von Uns und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solchergestalt alle Jahr gefertigt und abgelegt werden. Die Reversalen von 1572. Art. 4., worauf in dem Erbvergleich Bezug gemacht wird, enthalten die Ueberlassung der drey Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow an die unter dem Nahmen der Landschaft damahls noch vorkommende jetzige Ritter- und Landschaft mit ausdrücklichem Vorbehalt der Landesherrlichen Concurs- zur jährlichen Rechnungs- Aufnahme.

Wegen der bey Concursen vorkommenden Rechnungen wollten die dabey interessirenden Anwölde lange Zeit behaupten, als genüge eine Privat- Aufnahme derselben bey Debitwesen, welche durch gütliche Wege hingelegt wären. Es haben aber Serenissimus dieser Behauptung durch nachfolgendes an sämmtliche Landes- Gerichte erlassenes Circulare ein Ende gemacht und Höchst- Jhro Landesherrliche Rechte gelten lassen:

Friederich Franz zc. zc.

Unsern zc. Mit Zurückführung auf die im Betref der gerichtl. jährl. Rechnungs- Aufnahme von den Administratoren der Concurs- Massen unterm 3 Febr. 1770 an euch erlassene Verordnung erinnern wir, da es noch fortwährend an Klagen über hinterstellige Concurs- Rechnungen und unberichtigt gebliebene oder gar in neue Verwirrung geratene Debitwesen in unsern Landen nicht fehlet, euch hiedurch im gnädigsten Befehl: Die *Mandararios communes*, *Receptores pecuniarum* und *Curatores bonorum* der vor eurem Collegio anhängig

Sollten sich nun bey dieser Revision entweder begründete Erinnerungen oder Versehen in den Rechnungs-Zahlen (errores in calculo) finden: so würde die bereits geschene Quitirung nicht entgegen stehen, sondern die Rechnungsführer Ersatz leisten müssen, es wäre dann, daß die Erinnerungen auf eine unterlassene Vorschrift eines Civil-Gesetzes z. B. auf unterbliebene Moderation einer Advocatur-Rechnung beruheten, da sodann eintreten würde, was die Rechte wegen einer bloß natürlichen Schuld dahin vorschreiben, daß sie nicht wieder zurückgefodert werden könne, wenn sie einmahl bezahlt ist *).

Ein gleiches würde auch eintreten, wenn eine Vormundschafes- oder andere Administrations-Rechnung, welche über das Vermögen einer unter öffentlicher Obhut stehenden Commüne geführt worden, entweder von den

hängig gewesenem Debitwesen, selbige mögen gerichtlich oder außergerichtlich beendiget seyn, durch den Fiscal zur Einreichung und Ablegung ihrer noch nicht gerichtlich abgelegten und justificirten Rechnungen, mit Präfigirung einer hinlänglichen Frist, auffodern und anhalten zu lassen, auch, um über die Befolgung dieser unsrer Verordnung gehörig halten zu können, binnen 6 Wochen ein Verzeichniß der noch nicht aufgenommenen Administrations Rechnungen, und von sechs Monaten zu sechs Monaten ein Verzeichniß der aufgenommenen, zu Unserer Regierung einzusenden. An dem 12. und Wir 12. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 6 Mart. 1788.

F. S. H. z. M.

W. St. v. Dewitz.

*) l. 3. §. 7. D. Quod quisque jur.
l. 64. D. de cond. indeb.

den nächsten Verwandten der Pupillen oder von den Mitvormündern *) oder von einigen Mitgliedern der Commüne aufgenommen und quitirt worden,

*) Wie weit nach deutschen Sitten und Mecklenburgischen Landes-Gesetzen die Vormundschafts-Rechnungen nur von den nächsten Agnaten oder Mitvormündern jährlich aufgenommen werden dürfen, hat der Herr Doctor J. J. A. Taddel in seiner zu Göttingen am 7 März 1789 gehaltenen Inaugural-Disputation S. II. u. f. mit mehreren ausgeführt.

In Absicht der Lehngüter, wovon die daselbst auch angezogene Verordnung der Mecklenburgischen Policey-Ordnung nur handelt, pflichte ich dessen Meinung völlig bey, würde auch solches weiter gelten lassen, sobald neben den Lehngütern auch Allodial-Vermögen mit zu administriren ist. Im Falle aber ein bloßes Allodial- und noch dazu leicht zu verzehrendes Mobiliar-Vermögen vorkommt, mögte der große Zweifel entstehen, ob die Gesetzgebende Macht dergleichen pupillarisches Vermögen unter der nächsten Agnaten oder Mitvormünder Aufsicht eben so gut als die Lehngüter lassen wolle, welche letztere ohne Lehnherrliche und Obervormundschaftliche Einwilligung weder veräußert noch mit Schulden beschwert werden dürfen. Diese Zweifel erhalten ein großes Gewicht durch die Analsirung der in der Mecklenburgischen Policey-Ordnung Tit. von Vormundschaften § Im Fall 2c. befindlichen Verordnung, welche von der Rechnungs-Aufnahme handelt. Sie lautet folgender Gestalt:

„Im Fall auch die Mütter die Verwaltung der Vormundschaft und Lehngüter ihrer unmündigen Kinder (dazu sie sonst von Rechtswegen nicht qualificirt) wollten oder aus Mangel anderer Vormünder nothwendig müsten behalten: So ordnen wir, daß sie sich zur andern Ehe zu greifen auch des Behelfs der Rechte S. C. *Vellejanum* genannt, ausdrücklich, und wie sich gebühret, verzeihen, und nicht weniger dann andere Vormünder die zu Rechten verordnete Caution bestellen, auch alle Jahr den nächsten Agnaten oder Mitvormündern Rechenschaft von ihrer Verwaltung thun und geben sollen.

Das

worden. Dieser Behauptung scheineth entgegen zu stehen, was **Mevius** an dem vorangeführten Ort, wie schon oben erwähnt worden, dahin behauptet,

Das erste Merkwürdige, was einem Jeden bey dem Durchlesen dieser gesetzlichen Vorschrift auffstößt, sind die in der Parenthese befindlichen Worte: wozu sie (die Mütter) sonst von Rechtswegen nicht qualificirt. Denn so ist bekannt, daß die Mütter und Großmütter in unsern gemeinen geschriebenen Rechten ¹⁾ nicht nur für qualificirt sondern sogar für solche gute Vormünderinnen erklärt sind, daß sie den übrigen Agnaten und Cognaten vorgezogen werden, und nur den Testaments-Vormündern nachstehen sollen. Die natürliche Zuneigung der Mütter und Großmütter zu ihren Kindern und Enkeln erwürkt auch die rechtliche Vermuthung, daß sie die beste Pflege und Erziehung ihren Kindern und Enkeln angedeihen lassen, und ihre Güter auf das sorgsamste verwalten werden. Da aber in der angeführten Stelle der Policien-Ordnung die Rede von Lehngütern ist, worüber die vormundschaftliche Verwaltung nach ältern deutschen Gesetzen ²⁾ bald dem Lehnherrn und bald dem nächsten Agnaten zukommt, welcher zur Leistung der Lehndienste geschickt befunden worden ³⁾ auch oft dieserhalb belehnt gewesen, daraus das Vormundschaftslehn entstanden ⁴⁾: so lästet sich daraus erklären, warum die Mütter dazu sonst von Rechtswegen nicht qualificirt gehalten sind. Selten ist indessen hierüber ein Streit vorgefallen, sondern den Müttern ist die Vormundschaft über ihre Kinder, selbst bey der Existenz der erheblichsten Lehngüter, anvertrauet, und zur Leistung der Lehnpflicht, wie auch zur Beforgung anderer männlichen Geschäfte, theils ein Mitvormund zugeordnet und theils ein *litis-Curator* bestellet worden, so daß alle pupillarische Angelegenheiten ihren rechtlichen Gang behalten, und wegen der mütterlichen

1) Nov. 118. Cap. 2.

2) In der Gloße zum Sachsen-Recht. Buch 2. Cap. 58. desgleichen im Sächsischen Lehnrecht Art. 28.

3) in jure feud. allem. Cap. 55.

4) Ebendasselbst Cap. 106.

hauptet, daß eine Rechnungs-Aufnahme bloß von demjenigen geschehen müsse, welcher den Rechnungsführer bestellet, und die Güter-Verwaltung auf-

lichen Vormundschaft kein Anstoß sich gefunden. Dagegen haben die in der angeführten Policy; Ordnung befindlichen Worte: und nicht weniger dann andere Vormünder die zu Rechte verordnete Caution bestellen, auch alle Jahr den nächsten Agnaten oder Mitvormündern Rechenschaft von ihrer Verwaltung thun und geben sollen, den Streit erregt, ob die Rechnungs; Ablegung, welche den Müttern vor den nächsten Agnaten oder Mitvormündern gestattet ist, auch anderen Vormündern dergestalt einzuräumen sey, daß sie sich der gerichtlichen Aufnahme ihrer Vormundschafts; Rechnungen widersetzen, und nur eine außergerichtliche Aufnahme vor den nächsten Agnaten oder Mitvormündern verlangen können. Indem bloß von Müttern die Rede in dem angeführten § der Policy; Ordnung ist: so mögte die bejahende Meinung einem großen Zweifel unterworfen seyn, und was dagegen aus dem angezogenen Gleichniß der andern Vormünder gefolgert werden mögte, erlediget sich aus dem Context selbst, worin nur von der zu Rechte verordneten Caution geredet wird, als welche bekanntlich auf alle Vormünder ohne Unterschied sich erstreckt. Dagegen lästet sich von der jährlichen Rechnungs; Aufnahme nicht behaupten, daß dieserhalb etwas zum Vortheil der nächsten Agnaten in Rechten verordnet worden. Desto weniger kann man schließen, daß die nächsten Agnaten ein Recht haben sollten, die Rechnungs; Aufnahme verlangen zu können, so wenig auch den Vormündern zugezogen ist, daß sie vor den nächsten Agnaten allein ihre Rechnungen nur ablegen dürfen. Zwar ist in dem l. 3. §. 2. D. de adm. et per. tut. den Mitvormündern zur Pflicht gemacht, fleißig die Rechnungen von dem administrirenden Vormund zu fodern (*rationes assidue ab eo exigere*). Aber daraus folget noch nicht das Recht zur Rechnungs; Aufnahme, weil *exigere* und *reddere rationes* (das Fodern und Aufrechnen der Rechnungen.) zwey unterschiedene Geschäfte sind, und jenes sich mit der Herausgabe, so wie dieses mit der Aufnahme der Rechnungen befaßt.

aufgetragen, indem nichts natürlicher ist, als daß demjenigen auch Rechnung abgelegt werden müsse, der den Rechnungsführer bestellt oder bestätigt hat, besonders wenn Er selbst auf allen Fall dafür verantwortlich werden muß.

Es würde auch nicht der geringste Zweifel hiegegen übrig bleiben, wenn nicht unsere deutsche Gerichts-Verfassung, besonders bey höheren Reichs- und Landes-Gerichten, theils einen zu großen Kosten-Aufwand und theils eine zu weite Verlautbarung von dem Vermögens-Zustande der Pflegbefohlenen verursachte. Beyde Ursachen sind zu bekannt und zu einleuchtend, als daß sie nicht wichtige Bewegungsgründe zur möglichsten Vorbeugung der gerichtlichen Rechnungs-Aufnahme darbieten sollten. Denn so mögen entlegene Reichs- und Landes-Gerichte entweder die Rechnungs-Aufnahme selbst besorgen, oder auch durch bestellte Commissarien besorgen lassen: so ist beydes doch mit nicht geringen Kosten verbunden, welche, wenn sie jährlich eintreten, eine merkliche Verringerung des Vermögens-Zustandes der Pflegbefohlenen nach sich ziehen würden. In Absicht der Verlautbarung des Vermögenstandes tritt bey der jetzigen Gerichts-Verfassung vollends ein, was bereits zu den Zeiten der römischen Kaiser Theodosius und Valentinianus *) als etwas hartes und unmenschliches gehalten wurde, Familien-Sachen entweder durch Pralerey vergrößern und Neid erregen zu lassen, oder deren Dürftigkeit zeigen zu müssen.

C 2

Ent.

*) l. 2. pr. C. quando et quibus quarta pars deb. verbis: *quid enim tam durum tamque inhumanum est, quam publicatione pompae rerum familiarium, et paupertatis detegi vilitatem, et invidiae exponere divitias?*

Entweder müßte in diesem Punkte bey unsern Gerichten eine andere als die bisherige gewöhnliche Einrichtung getroffen und dadurch verhütet werden, daß die Subalternen nicht alles erfahren, was in den eingereichten Vormundschafts-Rechnungen enthalten und bey deren Aufnahme vorgefallen ist; desgleichen müste den Gerichts-Personen bey einem jeden pupillarischen Vermögens-Zustand gleiche Verschwiegenheit, als bey der Zeugen-Aussage vor eröffnetem Notulo, zur richterlichen mithin unverleglichen Pflicht gemacht werden; oder es muß auch genügen, daß die Vormünder jährlich die Quitungen derjenigen nächsten Verwandten gerichtlich produciren, welche die Vormundschafts-Rechnung aufgenommen und quittirt haben, wobey sodann voraus zu setzen ist, daß die nächsten Verwandten sicher genug seyn müßten, um auf allen Fall den Pupillen gerecht werden zu können, wenn sich doch am Ende ergeben sollte, daß in den Rechnungen Unrichtigkeiten vorgefallen, welche zum Schaden des Pupillen gereichten, dessen Ersatz den Rechnungsaufnehmern gebühren würde, wenn die Vormünder in einer Insolvenz sich befinden sollten.

Durch dieses Vorsichts-Mittel würde sowohl die bürgerliche Freyheit auf der einen Seite dadurch geschützt, daß weder Jemand besorgt seyn dürfe, daß sein Vermögens-Zustand nach seinem Tode werde propalirt, noch zu ungetreuer Verwaltung pupillarischer Güter Gelegenheit gegeben werden. Auf der andern Seite würde auch die Obrigkeit in Sicherheit für alle Verantwortung gesetzt werden. Aller unzeitigen Neugierde nach dem Vermögens-Zustande eines Andern würde hiedurch auch Schranken gesetzt, ohne daß der Untreue die Thore geöffnet würden, unter dem Schleier der Verschwiegenheit ihre Mißgriffe ungescheut ausüben zu können.

Bey den Rechnungen der Administratoren öffentlicher Güter und Gelder tritt aber nicht ein gleicher Grund ein, weshalb der Vermögens-

stand

stand der Commünen eben so unbekannt bleiben dürfe, als das Vermögen der Pupillen. Es kann deshalb mit Recht ein jedes Mitglied einer Gemeinde die Vorlegung und Einsicht solcher Rechnungen verlangen, besonders wenn auch dasselbe einen Beitrag dazu leistet. Mit Recht hat deshalb das Directorium der Armen-Anstalten zu Schwerin die Verfügung getroffen, daß einem jeden dortigen Bürger und Einwohner frey stehen solle, nicht nur die jedesmalige Einsicht der Administrations-Rechnungen nach Belieben verlangen, sondern auch der jährlichen Aufnahme solcher Rechnungen beiwohnen zu können. Schwerlich kann sich aber diese Beiwohnung weiter erstrecken, als daß man sehe und höre, was bey der Rechnungs-Aufnahme vorgehet, und von den hiebey gemachten Bemerkungen nachhin einen gelegentlichen Gebrauch mache, so wie solches vorhin schon wegen der Landkasten-Rechnungen angeführt ist. Sonst würden sowohl die zur wirklichen Aufnahme und Monitorung der Rechnungen ernannten Personen, als auch die Rechnungsführer an der Erledigung der Monitorum sehr behindert werden, wenn der Menge der dabey zugelassenen Interessenten auch gestattet seyn sollte, Monita machen zu können. Indessen wird eine erbetene Erläuterung nicht zu versagen und dadurch manchem Monito vorzubeugen seyn, welches sonst nachhin entstehen mögte, wenn die geschöpfte Bedenklichkeit nicht sofort durch eine angemessene Erläuterung und Aufklärung gehoben würde.

Sobald aber keine besondere Monitores oder Expunktores bestellt sind, sondern dem ganzen Corpori oder Collegio die Monitor überlassen ist: so kann auch jedes Mitglied der Gesellschaft seine Erinnerungen abgeben, und hat dieses noch den Nutzen, daß nicht nur allgemeine Beruhigung bey einem jeden Interessenten entstehet, sondern auch die Administranten aufmerksam, vorsichtig und behutsam gemacht werden, nichts eigenwillig vorzunehmen, sondern stets eingedenk zu bleiben, daß sie nicht ihr eigenes sondern fremdes Vermögen administriren, und darin sowohl im allgemeinen als auch für einen jeden Interessenten responsabel sind.

Eben wegen dieser Verantwortung stehet einem Mitvormund und Mitvorsteher noch mehr das Recht zu, auf die richtige Verwaltung des administrirenden Vormundes oder Vorstehers genaue Achtung zu geben, weil die Geseze *) die Mitvormünder und Mitvorsteher noch besonders zur Ver-

C 3

*) 1. 3. §. 2. D. de adm. et peric. tut.
1. 2. C. de divid. tut.

ant.

antwortung und Schadenerfegung verpflichtet haben, wenn gleich der Vater im Testament oder die Obrigkeit von Amts wegen eine Theilung der Verwaltung angeordnet, weil demohngeachtet die nicht administrirenden Vormünder oder Vorsteher die Pflicht der Beobachtung ihres administrirenden Collegen auf sich haben *). Noch größer wird diese Verpflichtung, wenn in solchen Fällen die Vormünder oder Vorsteher die Verwaltung entweder Einem unter Ihnen auftragen, oder darin jährlich wechseln, oder andere willkürliche Theilung der Administration unter sich vorgenommen haben **), weil alsdann es noch mehr von ihrem Willkühr abgehungen, wie und durch wen die ihnen sämmtlich anvertraute Administration geführt werden sollte, deshalb Ihnen desto mehr obgelegen, auf ihren Collegen Achtung zu geben, dem sie die Administration desjenigen Vermögens anvertrauet, welches Ihnen zur gemeinschaftlichen Verwaltung übergeben worden.

Diese jetzt entwickelten Umstände geben einen neuen Grund zur Unterstützung der in der Note S. 16 — 18. ausgeführten Behauptung, daß andere Vormünder nicht gleiches Recht zur Rechnungs-Ablegung vor den nächsten Verwandten verlangen können, als der Mutter unstreitig bey Lehngütern zustehet. Noch mehr wird dieses durch die Herzogl. Interims-Ordnung für die Unter-Gerichte zu Schwerin vom Jahr 1770, welche hernach auf alle andere Herzogl. Stadt- und Amts-Gerichte erstreckt worden, unterstützt, indem darin §. 18. verordnet ist,

daß alle Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen jährlich gegen die Erndte-Serien von den Gerichten einzufordern und in solchen Serien aufzunehmen sind.

Nach

*) in dem l. 3. §. 2. D. de adm. et per. tutorum wird dieses zutreffend mit dem Nahmen: *observatores ejus* (sc. administrantis) et *custodes*, d. i. seine Beobachter und Hüter ausgedrückt, und ihre Pflicht recht genau in den Worten: *assidue rationes ab eo exigere eos oportet*, daß heißt: sie sollen sich fleißig die Rechnungen von ihm vorlegen lassen.

**) l. 3. §. 9. et l. 4. D. de adm. et peric. tut. Die in diesem letzten Gesetz befindlichen Worte: *unusquisque exceptione summorebitur pro ea parte vel regione, quam non administrat*, (Ein Jeder wird durch Hülfe einer Einrede für den Theil und für die Gegend gedeckt, welche er nicht verwaltet,) deuten nach der von Brunnemann über dieses Gesetz bereits gemachten Beobachtung nichts weiter an, als daß die übrigen Vormünder oder Mitvorsteher bloß die *exceptionem ordinis* haben, sonst aber stets *responsabel* bleiben, wenn der Administrans nicht zahlfähig seyn sollte.

Nach dieser Constitution kann selbst die Mutter keinen Anspruch auf die Rechnungs-Ablegung vor den nächsten Anverwandten machen, wenn auch der nicht leicht mögliche Fall eintreten sollte, daß auch bey den Stadt- und Amts-Gerichten über Lehngüter Vormundschaften vorkommen sollten. Dagegen würde bey den Landes-Gerichten und bey den daselbst häufiger vorkommenden Lehngütern, die Disposition der Landes-Policey-Ordnung ihre weitere Anwendung behalten.

Hier in Rostock müssen auch alle Vormundschafts-Rechnungen gerichtlich eingereicht werden *), und kann deshalb kein Vormund auf die Landes-Policey-Ordnung Bezug machen, um sich dieser gerichtlichen Aufnahme seiner Rechnung zu entziehen.

Natürlicher Weise darf übrigens im allgemeinen diese gerichtliche Production und Aufnahme nur bey demjenigen Gericht beschafft werden, welches die Vormundschaft oder sonstige Administration angeordnet. Es darf daher kein Stadt-Gericht sich anmaßen, die Aufnahme derjenigen Rechnungen zu verlangen, welche über das Vermögen der Stadt, oder der in derselben befindlichen geistlichen Stiftungen geführt sind, weil in Ansehung derselben der Landes-Herr, durch die denselben repräsentirende Landes-Gerichte, oder die städtische Cämmerey- und Policey-Commission, der competente Richter der Regel nach ist. Im Fall sich treffender Ausnahmen von dieser Regel, dergleichen hier zu Rostock vorhanden ist, gehören solche Geschäfte auch nicht vor die Nieder-Gerichte, sondern vor den ganzen Magistrat, oder vor die hier in Rostock und in verschiedenen andern Städten hiesiges Landes besonders angeordneten Pupillen-Collegien und Waisen-Gerichte.

Unter den Zwangs-Mitteln, welche dergleichen Collegia oder Gerichte anzuwenden pflegen, um die in der Rechnungs-Produktion säumig befundene Administrenten zur bessern Gelebung dieser ihrer Schuldigkeit anzuhalten, pflegten entweder Pönal-Erkenntniße bey einer gewissen Geldbusse, oder unter dem Nachtheil, für Malversanten erklärt zu werden, oder Zwangs-Executiones, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, angewandt zu werden. So sind mir Beyspiele bekannt, daß der Executor so lange bey dem Beamten, gegen welchen wegen seines geringen Vermögens keine Geldstrafen anwendlich waren, auf Execution bleiben mußte, bis die rückständige Rechnung exhibirt war.

*) Rostocksches Stadtrecht. Th. 1. Tit. 7. Art. 28.

war. Ein anderer Rechnungsführer würde durch Excitirung des Fiskals *) zu seiner Pflicht in der Herausgabe der rückständigen Administrationsrechnung angehalten, und gegen eine bekannte Stadtrobrigkeit wurde das Präjudicium angedrohet, bey weiterer Säumniß in der Production ihrer Stadt-Rechnungen für Malversanten erklärt zu werden. In einem dritten Fall entkam der Administrator eines geistlichen Stifftes wegen seiner lange verzögerten Rechnungs-Ablegung, wobey sich am Ende ein vieljähriger Casen-Ueberschuß, wovon keine Zinsen berechnet waren, ergab, nur durch einen Vergleich, der Ersetzung von 12 Procent Zinsen, welche für diejenigen bestimmt sind, die Pupillen- und Stiffte-Gelder zum eigenen Nutzen verwenden **).

*) dieser Androhung und Excitirung des Fiskals bedarf es nicht einmahl, da es schon gesetzmäßig ist, daß wegen eines aus der versäumten Rechnungs-Production entstehenden rechtlichen Verdachts einer üblen Verwaltung eine öffentliche Anklage, die jedem Staatsbürger zustehet, statt haben, und dazu Personen zugelassen werden sollen, welchen sonst nicht frey stand, im Gericht zu erscheinen. l. r. §. 6 et 7. D. de suspect. tutor. et curator.

**) l. 7. §. 4 et 10. D. de adm. et peric. tut. l. 1. C. de usur. pupill. No. stöcksches Stadtrecht Th. 1. Tit. 7. Art. 18.

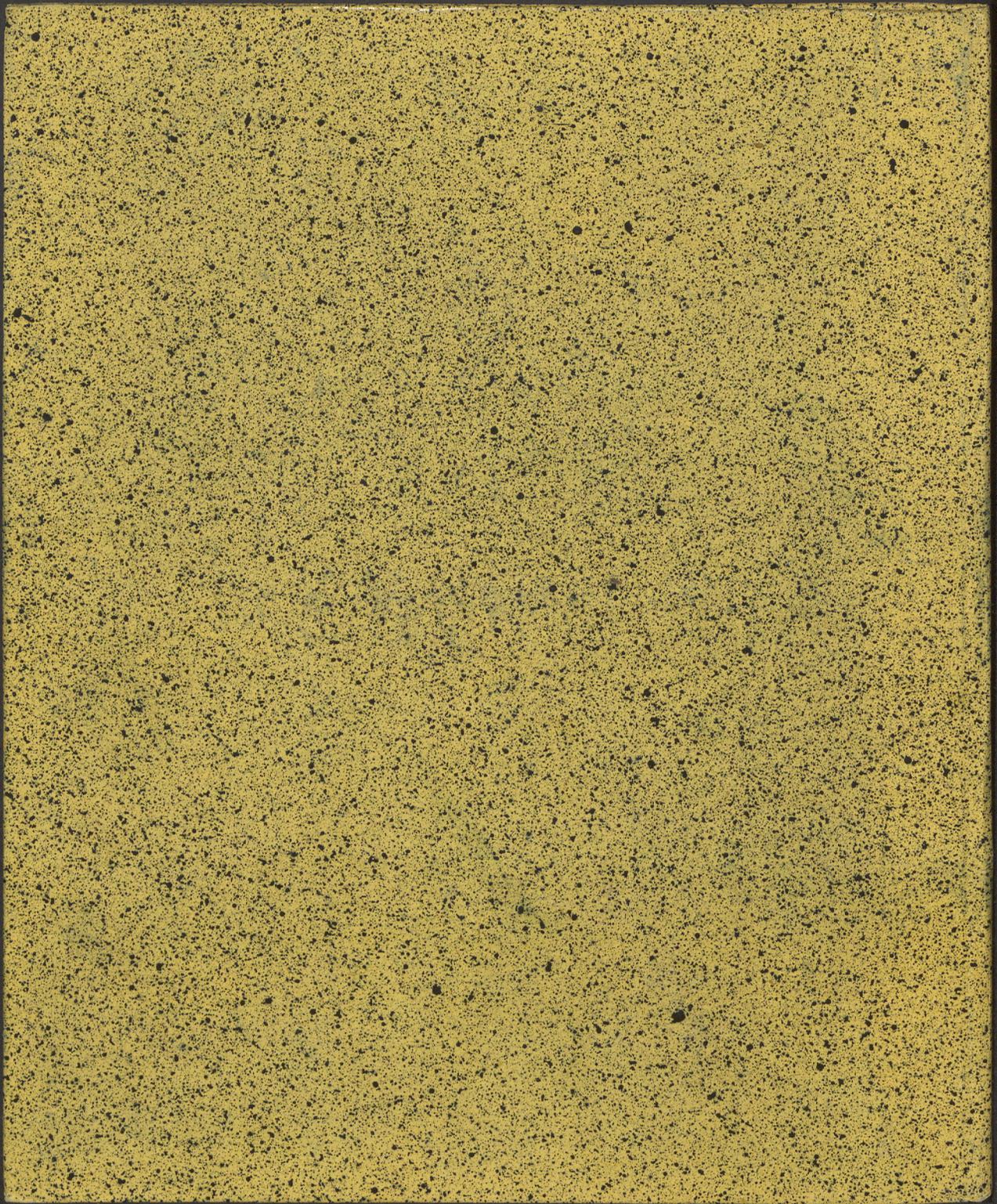
Die Ausnahmen von dieser gesetzlichen Vorschrift sind bey Danckwardt de tutore pecunias pupillares in suos usus convertente ad usuras centesimas haud obligato Rostochii 1781 gut ausgeführt worden.

Vorstehende Gedanken sind bestimmt, um meine Amtspflicht zu erfüllen, welche mir als zeitigem Rektor hiesiger Academie obliegt, die academischen Bürger zur würdigen Feier des bevorstehenden Oster-Festes aufzufodern.

Da wir bloße Pilgrimme sind, welche von der Verwendung unserer Zeit und Talente dereinst unserm Schöpfer auch Rechnung werden ablegen müssen: so werden wir uns bey Durchlesung dieser Blätter daran erinnern können, zu welcher Verantwortung über unser Thun und Lassen wir an jenem großen Gerichts-Tage werden aufgefodert werden.

Dieses wird uns zu einer nutzbaren Betrachtung während der bevorstehenden Feier-Tage dienen können, damit wir in der Zukunft mit frohem Muthe die Stimme hören mögen: Thue Rechnung von deiner Haushaltung!

Herausgegeben im Monat April 1798.



war. **C** **306** **05 16 000** **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 ...nungsführer würde durch Excitirung des Fis-
 kals *) zu in der Herausgabe der rückständigen Admini-
 strationsrech, und gegen eine bekannte Stadtrobrigkeit
 wurde das P drohet, bey weiterer Säumnis in der Pro-
 duktion ihrer gen für Malversanten erklärt zu werden.
 In einem dritte der Administrator eines geistlichen Stiffes
 wegen seiner lang rechnungs-Ablegung, wobey sich am Ende
 ein vieljähriger Ca wovon keine Zinsen berechnet waren,
 ergab, nur durch der Ersetzung von 12 Procent Zinsen,
 welche für diejenigen die Pupillen- und Stiffes-Gelder zum
 eigenen Nutzen verwen

*) dieser Androhung **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 es schon geschnähig eines aus der versäumten Rechnungs-
 Production entstehend dachts einer üblen Verwaltung eine
 öffentliche Anklage, d Bürger zustehet, statt haben, und
 dazu Personen zugelassen welchen sonst nicht frey stand, im
 Gericht zu erscheinen. l. de suspect. tutor. et curator.

***) l. 7. §. 4 et 10. D. de a l. i. C. de usur. pupill. No.
 stockisches Stadtrecht Th. 1. Schrift sind bey Dauckwart
 Die Ausnahmen von die convertente ad usuras cen-
 de tutore pecunias pupillar deführt worden.
 testimas haud obligato Rostock

Vorstehende Gedanken sind b **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 erfüllen, welche mir als zeitigem **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 academischen Bürger zur würdigen vorstehenden Oster-
 Festes aufzufodern.

Da wir bloße Pilgrimme sind, w **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 ferer Zeit und Talente dereinst unserm **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 den ablegen müssen: so werden wir **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 Blätter daran erinnern können, zu welcher **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 ser Thun und lassen wir an jenem großen **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 gefodert werden.

Dieses wird uns zu einer nugharen **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 bevorstehenden Feier-Zage dienen können, dam **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 mit frohem Muthe die Stimme hören mögen: **10** **09** **03** **02** **01** **C7** **B7** **A7** **C8** **B8** **A8** **C9** **B9**
 von deiner Haushaltung!

Herausgegeben im Monat April 1798.

